
Manfred Schreiner

Modell Islamunterricht in Bayern – ein pragmatischer Weg zur Integration

Alle sind sich mittlerweile einig, die beiden großen Kirchen alle Parteien, Verbände und Wissenschaftler, Juristen und Theologen, nach geltender Rechtslage steht Muslimen in Deutschland ein ordentlicher Religionsunterricht zu, wenn die Voraussetzungen des Grundgesetzes erfüllt werden.

Hierbei sind besonders zu nennen:

Artikel 4 (Glaubens- und Bekenntnisfreiheit)

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.*
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.*

Artikel 7 (Schulwesen)

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.*
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.*
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.*

Artikel 141 (Bremer Klausel)

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

Artikel 141 ist auch auf das Land Berlin anzuwenden.

Betrachtet man diese Bestimmungen näher, ist festzustellen, dass das Grundgesetz keinen christlichen Religionsunterricht kennt, sondern nur einen „Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich ob sich diese Gemeinschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts, wie z.B. die beiden großen Kirchen, oder in einer anderen Form, zum Beispiel wie die Altkatholiken, organisiert. Das Grundgesetz beansprucht auch für den Religionsunterricht, wie für jeden Unterricht, ein staatliches Aufsichtsrecht, verlangt aber als Grundvoraussetzung hierfür eine Religionsgemeinschaft mit Grundsätzen. Religionsunterricht ist subjektives Verfassungsangebot für Religionsgemeinschaften, allerdings gilt auch, die Religionsgemeinschaften müssen sich selbst bilden,

ihre eigenen Grundsätze formulieren und sich für den Religionsunterricht dem staatlichen Aufsichtsrecht unterstellen. Der Staat will beim Religionsunterricht nicht Regie führen, tritt aber als Intendant auf.

Im Klartext: Die religiösen Inhalte für einen ordentlichen Religionsunterricht, das Curriculum, muss eine religiöse Gemeinschaft vorlegen, der Staat kann nur prüfen, ob diese Inhalte gesetzeswidrig sind; die staatliche Schulaufsicht hat die didaktischen methodischen Bezüge und die wissenschaftliche Ausbildung des Personals zu würdigen. Der Staat macht den Religionsgemeinschaften ein Angebot, nehmen Religionsgemeinschaften dieses Angebot an, verlangt unsere Verfassung die Durchführung. Und hier sind die entscheidenden Punkte für die Einführung eines sogenannten „islamischen Religionsunterrichts“. Gibt es im Islam, ähnlich wie im Christentum, Konfessionen, die bereit sind als Ansprechpartner des Staates aufzutreten und dem Staat Inhalte zur Übereinstimmung vorzulegen?

Erschwerend kommt noch hinzu, dass die Kulturhoheit bei den Ländern liegt, also solche Gemeinschaften auch dort vorhanden sein müssen. Sowie es also keinen christlichen Religionsunterricht gibt, wird es auch keinen islamischen Religionsunterricht geben, sondern nur Religionsunterricht für islamische Konfessionen, die bereit sind, sich dem Grundgesetz zu unterwerfen und als Ansprechpartner des Staates aufzutreten. Diese Pflicht zur Bildung einer Gemeinschaft kann auch nicht auf die Herkunftsländer, z.B. in die Türkei, abgeschoben werden. Aus diesem Grunde darf man z.B. die in verschiedenen Bundesländern übliche Praxis im Rahmen des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts in türkischer Sprache eine islamisch geprägte religiöse Unterweisung anzubieten, die auf einem staatlichen türkischen Lehrplan aufbaut, nicht mit einem ordentlichen Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes verwechseln.

Damit hier keine Missverständnisse auftreten: Dieser Unterricht, seit Jahren in guter Praxis z.B. in Bayern und in Nordrhein-Westfalen, soll nicht durch einen „deutschen islamischen Religionsunterricht, ersetzt oder durch ihn verboten werden. Bei einer Einführung eines ordentlichen Religionsunterrichts für muslimische Konfessionen können den Eltern allerdings Wahlmöglichkeiten zwischen der bisherigen Praxis und einem Unterricht in deutscher Unterrichtssprache angeboten werden.

Wo ist nun die vom Grundgesetz geforderte muslimische Gemeinschaft? Wir kennen zwar Schiiten, Aleviten als muslimische Ausprägungen, aber nicht als Konfessionen in Deutschland. Ein erster notwendiger Schritt für einen islamisch geprägten, konfessionell gebundenen Religionsunterricht ist die Bildung einer oder mehrerer solcher religiöser Gemeinschaften ähnlich wie im Christentum. Die Bildung dieser Gemeinschaften kann und darf der Staat nicht übernehmen, Deutschland kennt keine Staatsreligion, d.h. Muslime müssen sich selbst organisieren und ihre Glaubensinhalte selbst definieren. „Hüten wir uns vor einem Verantwortungs-Imperialismus, der hier die Transformation in die eigenen Hände nimmt, damit der Islam zuguterletzt am deutschen Wesen geneset! Für derlei Zugriffe ist Allahs Religion nun doch zu groß“ (H. Maier). Weiterhin gilt: Wenn sich so eine Gemeinschaft bildet, kann sie nur ihre Mitglieder vertreten und

nicht den gesamten Islam, weiter wird von dieser Gemeinschaft verlangt dass sie verfasst ist, auf Dauer angelegt ist und tatsächlich auch Mitglieder hat. Diese Gemeinschaft muss das Grundgesetz anerkennen und auf einem freiwilligen Beitritt ihrer Mitglieder aufbauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen dieser Gemeinschaft bekennen wollen. Die religiösen Ziele und Werte dieser religiösen Gemeinschaft kann der Staat nicht vorgeben, weil unser Grundgesetz auf ein Wertemonopol des Staates, nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus, bewusst verzichtet.

In Deutschland gibt es ca. 800.000 muslimische Kinder, nur etwa 12 Prozent davon erhalten in der Schule Unterricht über ihren Glauben. Der große Rest erhält, im Glücksfall, Ethik mit Informationen über den Islam, oder ist, im Unglücksfall, auf fragwürdige Informationen angewiesen. Die Muslime, ca. 3,2 Millionen in Deutschland, sind dann den Christen gleichberechtigt, wenn sie für sich die gleichen Rechte aber auch Pflichten beanspruchen. Interessant ist in diesem Zusammenhang das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage vom Sommer 1999. 81 Prozent der Muslime halten einen Dialog mit den deutschen Kirchen für sinnvoll, 84 Prozent fordern die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache an öffentlichen Schulen, 73 Prozent fühlen sich durch die Berichterstattung über den Islam in den deutschen Medien diskriminiert. Besonders kritisieren sie dabei, dass in der öffentlichen Diskussion der Islam sehr oft reduziert wird auf Kopftuch, Gewalt, Benachteiligung der Frau und Fundamentalismus. Muslime kritisieren auch, dass sie mit ihren Steuergeldern den katholischen und evangelischen Religionsunterricht mitfinanzieren, sie selbst jedoch keinen erhalten. Interessant, dass mittlerweile auch von muslimischer Seite her unbestritten ist, dass dieser Unterricht in deutscher Sprache unter deutscher Schulaufsicht angeboten werden soll. Diese Forderung nach Unterrichtssprache Deutsch ist ein weiterer Indikator dafür, dass es sich heute nicht mehr um ein „Gastarbeiterproblem“, handelt, auch nicht um ein Zugeständnis an „ausländische Mitbürger“, sondern um einen Rechtsanspruch für Bürger dieses Landes. Natürlich erhoffen sich viele Muslime in Deutschland und insbesondere die mittlerweile über 300.000 Muslime mit deutschem Pass von diesem Unterricht einen europäisch, ja deutsch geprägten Islam, der sich vom arabisch geprägten Islam genauso unterscheidet wie der ostasiatische oder afrikanische Islam. Solche geographisch und kulturell geprägten Unterschieden kennen wir in allen großen Konfessionen der Welt.

Ebenso wie der Religionsunterricht christlicher Konfessionen muss der Religionsunterricht für zukünftige muslimische Konfessionen in Deutschland natürlich auch dem interreligiösen Dialog dienen. Er soll zur Entwicklung einer islamischen Identität in einer Diasporasituation beitragen und ein gutes Zusammenleben zwischen Muslimen und Christen fördern. Denn es ist Johannes Lähnemann Recht zu geben, wenn er konstatiert, dass alle Glaubensgemeinschaften in unserer pluralen Gesellschaft auf Dauer nur Erfolg haben werden, wenn sie im Religionsunterricht kontinuierlich, systematisch und professionell kooperieren.

Wer Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach, ganz gleich für welche Konfession, auf Dauer etablieren will, kann einer islamischen Religionsgemeinschaft das Recht auf ordentlichen Unterricht für ihre Mitglieder nicht vorenthalten. Das Grundgesetz kennt hierzu keine Alternative.

Prinzipiell möglich, aber aktuell kaum umsetzbar. In den meisten Bundesländern ist keine islamische religiöse Gemeinschaft erkennbar, es gibt keine ausgebildeten Lehrkräfte, aber „Not kennt kein Verbot“, d.h. Übergangs- und Zwischenlösungen sind denkbar.

Da die komplexen Verfassungsprobleme nicht von heute auf morgen lösbar sind, muslimische Kinder aber jetzt in die Schule gehen und nicht auf eine bessere Zukunft vertröstet werden sollen, geht Bayern pragmatisch folgende Wege:

1. Türkisch sprechenden Muslimen wird eine islamische Unterweisung in türkischer Sprache angeboten.
2. Deutsch sprechenden Muslimen aller Nationalitäten wird eine islamische Unterweisung in deutscher Sprache angeboten.

Diese beiden Modelle arbeiten nach unterschiedlichen Lehrplänen, die sich an den von der Republik Türkei verfassten Lehrplänen orientieren, wobei der Lehrplan für die Unterweisung in deutscher Sprache bewusst die interkulturelle und interreligiöse Dimension herausstellt. Der Unterricht nach diesen beiden Modellen ist kein Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes und mit keiner islamischen Konfession abgesprochen. Deshalb wird dieses Fach bewusst islamische religiöse Unterweisung genannt, es wird als eine Art Vorstufe für einen islamischen Religionsunterricht betrachtet.

Seit September 2003 nähert man sich mit einem neuen Modell einem ordentlichen Religionsunterricht für muslimische Konfessionen.

3. In der Stadt Erlangen hat sich seit Jahren ein runder Tisch der Muslime gebildet und die Islamische Religionsgemeinschaft Erlangen, IRE, gebildet. Mit dieser Organisation wurden Inhalte für einen Lehrplan für einen Islamunterricht abgesprochen. Pragmatisch hat man, um sich den Vorgaben des Grundgesetzes zu nähern, diese Vereinigung als einen konfessionellen Partner des Staates angesehen, was natürlich mit der reinen Lehre nicht übereinstimmt, aber zu einem Islamunterricht führt, dessen Inhalte nicht staatlich verordnet, sondern mit der betroffenen „Konfession“, abgesprochen sind. Ein weiteres Novum dieses Lehrplans ist, dass seine Inhalte und Ziele ganz bewusst die Querverbindungen zu allen anderen Fächern der Grundschule herstellen, damit das Kind in seiner Ganzheit die religiösen

Inhalte begreift und damit dieser Unterricht mit den Inhalten und didaktischen und methodischen Grundsätzen der Grundschule korrespondiert. Ganz bewusst ist dieser Lehrplan auch interkulturell und zum Teil interreligiös angelegt. Folgendes Beispiel möge die Intention dieses Lehrplans verdeutlichen:

Wir hören von den Propheten

Die Schüler lernen, dass der Prophet Mohammed eine lange Reihe von besonders ausgewählten Gesandten beendete, denen sich Gott schon früher offenbart hatte. Sie hören einige der mit diesen Gesandten verbundenen und im Koran erzählten Geschichten. Sie erfahren am Beispiel Jusufs, wie sich das Leben der Gesandten und ihrer Mitmenschen veränderte, sobald sie sich von Gott in seinen Dienst gestellt sahen. Die Schüler lernen hier insbesondere, wie menschliches Fehlverhalten die Notwendigkeit göttlicher Offenbarung mit sich brachte.

<p>Jusuf</p> <p>Jusuf ist ein Prophet aus den Söhnen Israels</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jusufs Abstammung aus einer Familie von Propheten - Jusufs Kindheit - Jusufs Träume - Jusufs Aufstieg 	<p>Das Leben Jusufs als Bildfolge darstellen; Jusufs Träume spielerisch darstellen; die Gefühle Jusufs in einer Pantomime spielen; Dialoge zu einzelnen Szenen erfinden; die Beziehung zwischen den Personen der Geschichte beschreiben; Diskussion: Was gibt Jusuf Kraft? Interreligiöses Projekt: Theaterstück „Jusuf“</p>
--	--

Folgende Querverbindungen werden im „Erlanger Lehrplan“ angegeben:

Deutsch:

- Sprache spielerisch umsetzen
- Einfache Sprachspiele kennen
- Einfache Szenen entwickeln
- Ausdrucksmöglichkeiten erproben
- Lautwahrnehmung verbessern
- Artikulation trainieren
- Texte vorbereiten
- Texte überarbeiten
- Texte verfassen

Musikerziehung: Szenen spielen

Kunsterziehung:

- Eine Bildfolge herstellen
- Gehörtes in Bilder umsetzen

Bei diesen Querverbindungen bezieht der Lehrer die Inhalte der anderen Fächer in seinen Islamunterricht bewusst ein. Das genannte interreligiöse Projekt „Theaterstück Jusuf“ fasst über einen zeitlich begrenzten Rahmen die muslimischen und christlichen Konfessionen in einer Aufgabe zusammen.

Das „Erlanger Modell“ ist ein weiterer Schritt zu einem ordentlichen Religionsunterricht, der im Idealfall so konzipiert ist:

Es ist ein Religionsunterricht, der

- den Kriterien des Grundgesetzes (Art. 7 Abs. 3) und der Länderverfassungen entspricht,
- Lehrplänen unterliegt, die von der/den islamischen Religionsgemeinschaft/en erarbeitet und verantwortet werden sowie von den jeweiligen Kultusministerien genehmigt wurden,
- in deutscher Sprache erteilt wird,
- von qualifizierten Lehrkräften mit staatlicher Lehrbefähigung erteilt wird, die für diesen Religionsunterricht an deutschen Universitäten im Rahmen des Lehramtsstudiums ausgebildet sind und
- der deutschen, staatlichen Schulaufsicht unterliegt.